



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**  
vom 01.02.2021

### **Erteilung von Ausbildungsduldungen und Aufenthaltserlaubnissen für Geduldete**

Der Bundesgesetzgeber hat in den vergangenen Jahren für gut integrierte Geduldete, deren Identität geklärt ist bzw. die alle zumutbaren Handlungen zur Klärung ihrer Identität unternommen haben, mit den §§ 25 Abs. 5, 25a, 25b, 19d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nicht zuletzt mit der Einführung der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung nach §§ 60c und 60d AufenthG Wege in einen dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt eröffnet.

So können beispielsweise Menschen mit Duldungsstatus nach acht Jahren (in Haushaltsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern: nach sechs Jahren) ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten, wenn ihr Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert ist – oder bei Betrachtung ihrer bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass sie ihren Lebensunterhalt entsprechend sichern werden – und die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Jugendliche und Heranwachsende, die mindestens vier Jahre Schulbesuch oder einen Schulabschluss in Deutschland nachweisen können, können bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach vier Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten; bei eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts und geklärt Identität auch die Eltern.

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann vollziehbar Ausreisepflichtigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn mit einem Wegfall des (unverschuldeten) Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist; die Aufenthaltserlaubnis soll ausdrücklich erteilt werden, wenn die Abschiebung seit mindestens 18 Monaten ausgesetzt ist.

Beratungsstellen und Unterstützende berichten immer wieder von Fällen, in denen gegen Ende der jeweiligen Frist ausländerrechtliche Sanktionen verhängt werden, wie beispielsweise Widerruf der Beschäftigungserlaubnis oder gar der Duldung, sodass das Erlangen der in greifbare Nähe gerückten Aufenthaltserlaubnis vereitelt wird. Anderen Geduldeten wird trotz geklärt Identität erst gar keine Beschäftigungserlaubnis erteilt, sodass die für die Beschäftigungsduldung notwendige Vorbeschäftigungszeit nicht erreicht werden kann.

Daher frage ich die Staatsregierung, wie der Wille des Bundesgesetzgebers, wonach gut integrierten Geduldeten mit langer Aufenthaltsdauer ein rechtmäßiger Aufenthalt ermöglicht werden soll, umgesetzt wird.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Personen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von jeweils mindestens vier, sechs und acht Jahren hielten sich in den vergangenen 12 Monaten jeweils zum Monatsletzten in Bayern auf (bitte aufgeschlüsselt mit bzw. ohne Duldungsbescheinigung angeben)? ..... 3
- b) Wie viele davon waren ihrem Alter nach „Jugendliche oder Heranwachsende“ i. S. v. § 25a AufenthG? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2. a) Wie viele Anträge in Bayern wurden nach §§ 19d (bzw. 18a a. F.), 25 Abs. 5, 25a und 25b AufenthG in den letzten drei Jahren (für §§ 19d bzw. 18a a. F.) bzw. im letzten Jahr (für §§ 25 Abs. 5, 25a, 25b) gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und den jeweiligen Rechtsvorschriften angeben)? ..... 3
- b) Wie viele Anträge davon wurden bewilligt, abgelehnt oder stehen noch aus (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und obigen Rechtsvorschriften angeben)? ..... 4
- c) Aus welchen Gründen wurden die Anträge abgelehnt (bitte aufgeschlüsselt nach Gründen mit den entsprechenden Rechtsvorschriften angeben)? ..... 4
3. a) In wie vielen Fällen wurde in Bayern im letzten Jahr die Duldung widerrufen oder entzogen bei Personen, die sich seit mehr als drei Jahren, mehr als fünf Jahren oder mehr als sieben Jahren ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten des Widerrufs angeben)? ..... 4
- b) Aus welchen Gründen wurden die Duldungen widerrufen oder entzogen? ..... 4
- c) In wie vielen dieser Fälle, in denen die Duldung widerrufen oder entzogen wurde, fand tatsächlich eine Abschiebung statt (bitte ggf. unter Angabe des Zeitpunktes)? ..... 4
4. a) Wie viele dieser Personen, deren Duldung in Bayern widerrufen oder entzogen wurde, halten sich aktuell noch in Bayern auf (bitte ggf. unter Angabe des Ortes)? ..... 4
- b) Wie viele dieser Personen, deren Duldung widerrufen oder entzogen wurde, die aber nicht abgeschoben wurden, haben mittlerweile wieder eine Duldungsbescheinigung? ..... 4
- c) Wie viele Personen hielten sich in Bayern im letzten Jahr auf, deren Abschiebung seit mindestens 18 Monaten ausgesetzt war und die unverschuldet an der Ausreise gehindert waren (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Ausreisehindernisse und nach Zugehörigkeit zur Altersklasse der Minderjährigen und Heranwachsenden angeben)? ..... 4
5. a) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zum „Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit“ nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG? ... 4
- b) Bestehen weitere Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen, falls das Ausreisehindernis in der Erziehung und Personensorge eines aufenthaltsberechtigten minderjährigen Kindes besteht? ..... 4
- c) Bestehen Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen zu einer Altersgrenze des minderjährigen Kindes, infolgedessen dem personensorgeberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll/darf? ..... 4
6. a) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den Schwierigkeiten vor, die sich für Familien u. a. bei der Wohnungs- und Arbeitssuche aufgrund des Duldungsstatus der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils (ausweislich als „vollziehbar Ausreisepflichtige“), insbesondere im Hinblick auf das Wohl des minderjährigen Kindes, ergeben? ..... 5
- b) Wird hier aus Gründen des Kindeswohls, zur Wahrung der Rechte und Interessen der Kinder auf eine Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für die Erziehungsberechtigten hingewirkt (ggf. die jeweiligen Fälle begründen)? ..... 5
- c) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass sich die bevorstehende Abschiebung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils aufgrund des abzusehenden Eintritts der Volljährigkeit des Kindes positiv oder negativ auf die Leistungen in der Schule oder der Ausbildung auswirken (falls ja, bitte bitte genaue Angaben hierzu)? ..... 5
7. a) In wie vielen Fällen in Bayern wurden in den letzten vier Jahren Ausbildungsduldungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 bzw. nach dessen Einführung gemäß § 60c AufenthG erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Art der Ausbildung angeben)? ..... 5
- b) In wie vielen dieser Fälle wurde die Ausbildung abgeschlossen, unterbrochen oder abgebrochen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Art der Ausbildung angeben)? ..... 6

- c) Aus welchen Gründen wurden die Ausbildungen ggf. unter- bzw. abgebrochen (bitte aufgeschlüsselt nach Gründen angeben)? ..... 6
8. Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden existieren im Hinblick auf Geduldete, die zwar erfolgreich ihre Ausbildung abschließen konnten und auch weiter beschäftigt werden könnten, denen aber kein Aufenthaltstitel nach § 19d erteilt werden kann, weil sie keinen Wohnraum finden bzw. aufgrund ihres Duldungsstatus erhalten können? ..... 6

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 01.03.2021

Vorbemerkung:

Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des Ausländerzentralregisters als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und AfD-Fraktion vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ verwiesen (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S. 13/14).

- 1. a) Wie viele Personen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von jeweils mindestens vier, sechs und acht Jahren hielten sich in den vergangenen 12 Monaten jeweils zum Monatsletzten in Bayern auf (bitte aufgeschlüsselt mit bzw. ohne Duldungsbescheinigung angeben)?**

Die Anzahl der ausländischen Staatsangehörigen für den Zeitraum 01/2020 bis 12/2020 ergibt sich gemäß dem Ausländerzentralregister aus der beigefügten Tabelle „Aufenthaltsdauer Jan–Dez 2020“ (Anlage). Eine Aufschlüsselung nach Duldungen wird in den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die Bundesländer übermittelten Statistiken des Ausländerzentralregisters nicht vorgenommen.

- b) Wie viele davon waren ihrem Alter nach „Jugendliche oder Heranwachsende“ i. S. v. § 25a AufenthG?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

- 2. a) Wie viele Anträge in Bayern wurden nach §§ 19d (bzw. 18a a. F.), 25 Abs. 5, 25a und 25b AufenthG in den letzten drei Jahren (für §§ 19d bzw. 18a a. F.) bzw. im letzten Jahr (für §§ 25 Abs. 5, 25a, 25b) gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und den jeweiligen Rechtsvorschriften angeben)?**

Der Staatsregierung liegen keine statistischen Angaben vor, auf deren Grundlage die Anzahl der in den letzten drei Jahren beziehungsweise im letzten Jahr gestellten Anträge mitgeteilt werden kann. Die Anzahl der gestellten aufenthaltsrechtlichen Anträge wird statistisch in dem für die Beantwortung zugrunde gelegten Ausländerzentralregister nicht erfasst. Das Ausländerzentralregister enthält lediglich Auswertungen dazu, wie viele Personen zum jeweiligen Stichtag Inhaber des jeweiligen Aufenthaltsrechts sind. Laut Ausländerzentralregister hatten zum 31.12.2020 2645 Personen eine Aufenthalts-

erlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Stand 31.12.2020 hatten 1 396 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG. Zum selben Stichtag hatten 447 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.

- b) **Wie viele Anträge davon wurden bewilligt, abgelehnt oder stehen noch aus (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und obigen Rechtsvorschriften angeben)?**
- c) **Aus welchen Gründen wurden die Anträge abgelehnt (bitte aufgeschlüsselt nach Gründen mit den entsprechenden Rechtsvorschriften angeben)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

- 3. a) **In wie vielen Fällen wurde in Bayern im letzten Jahr die Duldung widerrufen oder entzogen bei Personen, die sich seit mehr als drei Jahren, mehr als fünf Jahren oder mehr als sieben Jahren ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten des Widerrufs angeben)?**
- b) **Aus welchen Gründen wurden die Duldungen widerrufen oder entzogen?**
- c) **In wie vielen dieser Fälle, in denen die Duldung widerrufen oder entzogen wurde, fand tatsächlich eine Abschiebung statt (bitte ggf. unter Angabe des Zeitpunktes)?**
- 4. a) **Wie viele dieser Personen, deren Duldung in Bayern widerrufen oder entzogen wurde, halten sich aktuell noch in Bayern auf (bitte ggf. unter Angabe des Ortes)?**
- b) **Wie viele dieser Personen, deren Duldung widerrufen oder entzogen wurde, die aber nicht abgeschoben wurden, haben mittlerweile wieder eine Duldungsbescheinigung?**
- c) **Wie viele Personen hielten sich in Bayern im letzten Jahr auf, deren Abschiebung seit mindestens 18 Monaten ausgesetzt war und die unverschuldet an der Ausreise gehindert waren (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Ausreisehindernisse und nach Zugehörigkeit zur Altersklasse der Minderjährigen und Heranwachsenden angeben)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

- 5. a) **Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zum „Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit“ nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG?**

Zum Tatbestandsmerkmal „Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit“ i. S. d. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG existieren seitens der Staatsregierung keine Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen an die Ausländerbehörden.

- b) **Bestehen weitere Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen, falls das Ausreisehindernis in der Erziehung und Personensorge eines aufenthaltsberechtigten minderjährigen Kindes besteht?**
- c) **Bestehen Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen zu einer Altersgrenze des minderjährigen Kindes, infolgedessen dem personensorgeberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll/darf?**

Es existieren hierzu keine Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen seitens der Staatsregierung. Allerdings wird dies regelmäßig auf der Rechtsfolgenseite unter Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 6 Grundgesetz – GG) Einfluss auf die Beurteilung eines Einzelfalles haben.

- 6. a) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den Schwierigkeiten vor, die sich für Familien u. a. bei der Wohnungs- und Arbeitssuche aufgrund des Duldungsstatus der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils (ausweislich als „vollziehbar Ausreisepflichtige“), insbesondere im Hinblick auf das Wohl des minderjährigen Kindes, ergeben?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

- b) Wird hier aus Gründen des Kindeswohls, zur Wahrung der Rechte und Interessen der Kinder auf eine Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für die Erziehungsberechtigten hingewirkt (ggf. die jeweiligen Fälle begründen)?**

Das Aufenthaltsgesetz enthält unter anderem in § 25a Abs. 2 AufenthG und § 25b Abs. 5 AufenthG Regelungen, welche die Rechte und Interessen der Kinder wahren. Diese Regelungen ermöglichen es Familienangehörigen von Personen, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, unter vereinfachten Voraussetzungen eine eigene Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Hierdurch können Kinder über ihre Eltern beziehungsweise Eltern über ihre Kinder unter erleichterten Bedingungen Aufenthaltserlaubnisse erlangen. Zudem werden bei einigen Voraussetzungen zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis niedrigere Hürden bei jüngeren Personen gesetzt: So ist gemäß § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nur eine Voraufenthaltszeit von vier Jahren für Jugendliche und Heranwachsende erforderlich. Das Kindeswohl findet überdies bei der Beurteilung jedes konkreten Einzelfalles Berücksichtigung. Es stellt hierbei einen Umstand dar, welcher bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Ermessens zugunsten der Eltern gewichtet werden kann.

- c) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass sich die bevorstehende Abschiebung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils aufgrund des abzusehenden Eintritts der Volljährigkeit des Kindes positiv oder negativ auf die Leistungen in der Schule oder der Ausbildung auswirken (falls ja, bitte bitte genaue Angaben hierzu)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Insbesondere die statistischen Erhebungen erfassen weder einen Aufenthaltsstatus noch werden Daten zu Veränderungen in Bezug auf die Leistungen im Verlauf des Schulbesuchs oder einer schulischen Ausbildung beziehungsweise dem schulischen Anteil einer dualen Berufsausbildung erhoben.

- 7. a) In wie vielen Fällen in Bayern wurden in den letzten vier Jahren Ausbildungsduldungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 bzw. nach dessen Einführung gemäß § 60c AufenthG erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Art der Ausbildung angeben)?**

Für die angefragten Daten bis zum Mai 2019 wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 26.07.2019 auf die Schriftliche Anfrage der Fragestellerin vom 17.06.2019 verwiesen (Drs. 18/3313 vom 13.09.2019, dort Frage 4). Im Zeitraum 14.05.2019 bis 31.12.2019 wurden in Bayern 657 Ausbildungsduldungen nach § 60c AufenthG erteilt (vgl. Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 18.02.2020). In 2020 wurden 1 133 Ausbildungsduldungen erteilt. Bayern hat im bundesweiten Vergleich mit Abstand die meisten Ausbildungsduldungen erteilt. Eine Differenzierung nach den in Deutschland 325 anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberufen erfolgt statistisch nicht.

- b) **In wie vielen dieser Fälle wurde die Ausbildung abgeschlossen, unterbrochen oder abgebrochen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Art der Ausbildung angeben)?**
- c) **Aus welchen Gründen wurden die Ausbildungen ggf. unter- bzw. abgebrochen (bitte aufgeschlüsselt nach Gründen angeben)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine statistischen Angaben vor.

8. **Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden existieren im Hinblick auf Geduldete, die zwar erfolgreich ihre Ausbildung abschließen konnten und auch weiter beschäftigt werden könnten, denen aber kein Aufenthaltstitel nach § 19d erteilt werden kann, weil sie keinen Wohnraum finden bzw. aufgrund ihres Duldungsstatus erhalten können?**

Es existieren hierzu keine Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen seitens der Staatsregierung; solche sind nach den Erfahrungen der ausländerrechtlichen Praxis auch entbehrlich. Wer seine qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen hat, kann sich deutschlandweit für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung bewerben und ist nicht auf Orte mit extremer Wohnraumknappheit angewiesen. Angesichts der beruflichen Qualifikation wird auch der Nachweis eines entsprechenden Arbeitslohnes gelingen, sodass die Anmietung von Wohnraum im Allgemeinen keine Hürde für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG darstellt.

Stichtag	Aufenthaltsdauer	Aufenthaltsdauer	Aufenthaltsdauer
	bis 4 Jahre	4 - 6 Jahre	6 - 8 Jahre
31.01.2020	610.164	307.418	160.479
29.02.2020	611.558	310.806	162.796
31.03.2020	609.820	311.037	165.382
30.04.2020	601.233	311.990	167.559
31.05.2020	596.657	312.403	170.088
30.06.2020	590.322	312.588	173.383
31.07.2020	584.904	311.854	176.604
31.08.2020	581.114	311.859	180.207
30.09.2020	576.924	310.325	185.387
31.10.2020	577.438	310.621	187.718
30.11.2020	576.902	310.561	190.521
31.12.2020	574.460	310.347	192.798